

Alterswohnungen Alpenblick Reglement 2023 (unverändert zu 2019)

1 Zweck

Das Alterszentrum Churfirsten, 9650 Nesslau, vermietet die Wohnungen im Haus Alpenblick als Alterswohnungen.

Die Mieter müssen im AHV-Alter sein oder eine volle IV-Rente beziehen.

Für die Vermietung der Wohnungen ist die Geschäftsleitung des Alterszentrums Churfirsten zuständig.

2 Anmeldung

Interessenten für eine Alterswohnung können sich mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Geschäftsleitung anmelden. Diese Formulare können im Alterszentrum Churfirsten bezogen werden.

3 Aufnahme

Für die Vermietung der Wohnungen gelten folgende Kriterien:

- Alter / Invalidität
- Soziale Situation
- Anzahl Personen für die Wohnungsbelegung
- Zeitpunkt der Anmeldung.

3-Zimmer-Wohnungen werden in der Regel nicht an Einzelpersonen abgegeben. In Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

4 Mietvertrag

Die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag sowie das vorliegende Reglement sind integrierte Bestandteile des Mietvertrages.

5 Benützung der Infrastruktur des Alterszentrums Churfirsten

Für die Benützung der Infrastruktur des Alterszentrums Churfirsten (Gästeessen, Wäscherei, Teilnahme an Veranstaltungen etc.) gelten für die Mieter die gleichen Bedingungen wie für andere Senioren aus dem Dorf.

6 Reinigung

Die Reinigung der Wohnung ist Sache des Mieters. Für die Reinigung von Korridor und Treppenhaus sowie für die Umgebungsarbeiten ist das Alterszentrum zuständig.

7 Betreuung und Pflege

Bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit ist der Spitex-Verein anzufordern. Das Pflegepersonal des Alterszentrums Churfirsten ist für Pflege und Betreuungsaufgaben in den Alterswohnungen nicht zuständig.

8 Umzug auf die Pflegeabteilung

Bei vermehrter Pflegebedürftigkeit wird ein Umzug auf die Pflegeabteilung des Alterszentrums Churfirsten empfohlen. Dem Mieter steht es in einem solchen Falle frei, in ein anderes Heim einzutreten.

9 Kündigung

Gemäss Mietvertrag kann das Mietverhältnis auf jedes Monatsende gekündigt werden, mit Ausnahme auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Austritt infolge Übertritt ins Alterszentrum Churfirsten oder infolge Todesfall.

Bei vorzeitiger Wiedervermietung erlischt die restliche Kündigungsfrist.

10 Schlussreinigung

Bei einem Wohnungswechsel oder Austritt wird die Schlussreinigung durch den Reinigungsdienst des Alterszentrums Churfirsten durchgeführt. Der Aufwand wird dem austretenden Mieter in Rechnung gestellt.

11 Haftung

Für Schäden an der Wohnungseinrichtung haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dadurch entfällt ein Mietzinsdepot.

Reparaturen und Instandstellungskosten, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. September 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Ausgaben.

Für die Änderung dieses Reglements ist der Stiftungsrat zuständig.

9650 Nesslau, 9. September 2019

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

Martin Baumann

Die Geschäftsleitung:

Gabriella Wiss